

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden diese Einnahmen zusammerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden, es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag für beide Ehegatten erhoben.

Einnahmen sind:

- Der/die auf der/den Lohnsteuerkarte/n des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto-Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei geleistete Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld sowie der Anspruch auf Kindergeld
- Sonstige Einkünfte wie z.B. Renten oder Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Absatz 1 bis 3 EStG) sowie Beteiligungseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie privaten Veräußerungsgeschäfte

Werden in einem Jahr für mehrere zurückliegende Jahre Einkommensteuererklärungen erstellt, werden die jeweiligen Einnahmen zusammengerechnet und ergeben dann die Beitragsbemessungsgrundlage für den Jahres-Mitgliedsbeitrag.

Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage		Netto	USt	Beitrag inkl. USt
	von EUR	bis EUR			
Höchstbeitrag	über	200.000	336,13	63,87	400,00
Ermäßigungsstufe 15	180.001 -	200.000	319,33	60,67	380,00
Ermäßigungsstufe 14	160.001 -	180.000	302,52	57,48	360,00
Ermäßigungsstufe 13	140.001 -	160.000	285,71	54,29	340,00
Ermäßigungsstufe 12	120.001 -	140.000	268,91	51,09	320,00
Ermäßigungsstufe 11	100.001 -	120.000	252,10	47,90	300,00
Ermäßigungsstufe 10	90.001 -	100.000	231,09	43,91	275,00
Ermäßigungsstufe 9	80.001 -	90.000	210,08	39,92	250,00
Ermäßigungsstufe 8	70.001 -	80.000	189,08	35,92	225,00
Ermäßigungsstufe 7	60.001 -	70.000	168,07	31,93	200,00
Ermäßigungsstufe 6	50.001 -	60.000	147,06	27,94	175,00
Ermäßigungsstufe 5	40.001 -	50.000	126,05	23,95	150,00
Ermäßigungsstufe 4	30.001 -	40.000	105,04	19,96	125,00
Ermäßigungsstufe 3	20.001 -	30.000	84,03	15,97	100,00
Ermäßigungsstufe 2	10.001 -	20.000	63,03	11,97	75,00
Ermäßigungsstufe 1	bis	10.000	42,02	7,98	50,00

3. Beitragserhebung

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 Absatz 3 der Satzung in Anspruch genommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen. Die Jahresbeiträge sind unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahres-Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31. Januar eines jeden Jahres auf Basis des Vorjahresbeitrages vorschüssig fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen oder vom Mitglied per Überweisung geleistet. Werden anlässlich der steuerlichen Beratung höhere oder niedrigere Einnahmen als im Vorjahr festgestellt, ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag anzupassen und die Differenz nach zu erheben oder zu erstatten.